

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Julia Graf

Rundschreiben

Nummer:

69

vom:

2025-08-06

Autor:

Andrea Tinti

An alle Kunden

Die „Fringe benefit“ der Betriebsfahrzeuge für 2025

Zusammenfassung:

Die Besteuerung des Sachbezugs beim Arbeitnehmer der zugewiesenen Firmenfahrzeugen erfolgt meist pauschal auf Basis von 15.000 km laut ACI-Tabellen. Ab 1.1.2025 gilt die Besteuerung unter gewissen Bedingungen nach Antriebsart (reiner Elektroantrieb: 10 %, Plug-in-Hybrid: 20 %, andere: 50 %). Für Fahrzeuge, die zwischen 2020 und 2024 zugelassen wurden, gilt weiterhin das Kriterium der CO₂-Emissionen. Die Regeln variieren je nach Zulassung, Bereitstellung und Zuweisung und Beststellungsdatum. Im Falle von Verlängerungen oder Neuzuweisungen gelten besondere Regeln. Die Nutzung muss dokumentiert werden. Die Betriebskosten dieser Fahrzeuge bleiben für das Unternehmen zu 70 % absetzbar.

1 Dem Arbeitnehmer zugewiesene Betriebsfahrzeuge

1.1 Besteuerung des Sachbezugs beim Arbeitnehmer

Bekanntlich¹, erfolgt die Besteuerung des **Sachbezugs** bei Arbeitnehmern für Betriebsfahrzeuge², Motorräder und Mopeds, die den Mitarbeitern auch für die private Nutzung zugewiesen wird, in der Regel **pauschal**³, d.h. nicht zum Marktwert⁴, sondern indem ein Prozentsatz der Kilometerkosten, die aufgrund einer konventionellen Kilometerleistung von 15.000 km, berechnet nach den sog. ACI⁵-Tabellen ermittelt werden, besteuert wird (abzüglich etwaiger vom Arbeitnehmer getragenen Summen).

1.2 Am 1.1.2025 in Kraft getretene Neuerungen

Kürzlich⁶ wurden (mit Verspätung) die Regeln für die **verschiedenen Fälle geklärt**, die bei der Berechnung der Besteuerung des genannten Sachbezugs im Anschluss **an die ab 1.1.2025⁷ geltenden** neuen Vorschriften auftreten können.

1 siehe unsere Rundschreiben Nr. 79/2020, 5/2021 und 14/2023

2 Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a), c) und m) der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992 - Straßenverkehrsordnung

3 Absatz 4 Buchstabe a Artikel 51 TUIR (Einheitstext zur Einkommenssteuern)

4 Absatz 3 Artikel 51 des TUIR.

5 der italienischen Automobilclub

6 Rundschreiben Einnahmeagentur vom 3.7.2025, Nr. 10/E

7 Gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstaben a), c) und m) der Gesetzesverordnung Nr. 285 vom 30. April 1992 - Straßenverkehrsordnung

Es wurde auch eine **Übergangsregelung** für die bis 31. Dezember 2024 vom Arbeitgeber beim Händler oder Vermieter bestellten Wagen, die spätestens bis 30. Juni 2025 als Firmenwagen den Arbeitnehmern übergeben worden sind, eingeführt.

2 Aktuelle Berechnungsmethoden

Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen im Laufe der Zeit können sich heute verschiedene Fälle der Besteuerung beim Arbeitnehmer des genannten Sachbezugs ergeben:

a) für Fahrzeuge die ab 1.7.2025

- „neu zugelassen“⁸ und
 - durch **Vereinbarung** über die Bereitstellung
 - dem Arbeitnehmer **zugewiesen (übergeben)** werden
- hängt der Prozentsatz, der auf den Pauschalbetrag der konventionellen Laufleistung von 15.000 km laut ACI-Tabellen berechnet wird, von der **Antriebsform des Fahrzeugs**, ab:

b)

Antriebsform des Fahrzeugs	Prozentsatz
➤ reiner Elektroantrieb (BEV)	10%
➤ Plug-in-Hybrid (PHEV)	20%
➤ verschieden von den vorhergehenden	50%

c) für Fahrzeuge

- die im Zeitraum 1.7.2020-31.12.2024 „neu zugelassen“ und dem Arbeitnehmer zugewiesen wurden, hängt der Prozentsatz, der auf den Pauschalbetrag der konventionellen Laufleistung von 15.000 km laut ACI-Tabellen berechnet wird, vom CO₂-Schadstoffausstoß ab:

CO ₂ -Schadstoffausstoß	Prozentsatz
Bis zu 60 g/km (auch für Elektroautos)	25%
Mehr als 60 g/km bis zu 160 g/km	30%
Über 160 g/km bis zu 190 g/km	50% (40% im Jahr 2020)
über 190 g/km	60% (50% im Jahr 2020)
NB: Die Emissionswerte der PKW (CO ₂ -Ausstoß in g/km) können aus der Zeile V7 auf Seite 2 des Autobüchleins entnommen werden ⁹ .	

Übergangsregelung 2025 bzw. Kulanzregelungen:

- d) die Besteuerung laut Punkt b) (**CO₂-Schadstoffausstoß**) gilt auch für Fahrzeuge mit einer **Fahrzeugbestellung**¹⁰ durch den Arbeitgeber bis zum 31.12.2024 und **Zuweisung** an den Arbeitnehmer im Zeitraum **1.1.2025 bis 30.6.2025**, insofern Neuzulassung und Bereitstellungsvertrag im Zeitraum **1.7.2020-30.6.2025** erfolgt sind;
- e) **aber** bei Fahrzeugbestellung bis zum 31.12.2024 und **Zuweisung (Übergabe) ab dem 1.7.2025 gilt:** der Sachbezug hat zum **Normalwert** (Marktwert)¹¹ zur erfolgen; diese Besteuerung betrifft aber nur den Teil der privaten Nutzung des Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer, wobei demnach die Nutzung im Interesse des Arbeitgebers vom Normalwert (Marktwert) herausgerechnet werden muss;
- f) bei **Fahrzeugbestellung** durch den Arbeitgeber bis zum 31.12.2024 und

⁸ Amtliche Zulassung; restriktive Auslegung: in Italien zugelassen

⁹ Dieser Wert für das einzelne Fahrzeug ist auch auf der Webseite des Transportministeriums ersichtlich: <https://www.ilportaledellautomobilista.it/web/portale-automobilista/ext/verifica-classe-ambientale-veicolo>. Es genügt die Eingabe des entsprechenden Kennzeichens.

¹⁰ Rundschreiben Einnahmeagentur vom 3.7.2025, Nr. 10/E, Fußnote 12

¹¹ Marktwert gemäß Artikel 9 TUIR (Mietpreise) abzüglich des auf die betriebliche Nutzung entfallenden Anteils, der auf der Grundlage objektiver Elemente zu ermitteln ist, die dokumentiert werden, um zu vermeiden, dass der gesamte Marktwert zur Bestimmung des Einkommens des Arbeitnehmers beiträgt" (Auskunft Einnahmeagentur Nr. 46/E/2020 und 74/E/2017)

Bereitstellungsvertrag, Neuzulassung und Zuweisung (Übergabe) alle **im Zeitraum vom 1.1.2025-30.6.2025**: Die Besteuerung des Sachbezugs erfolgt gemäß Buchstabe b) hier oben (**CO2-Schadstoffausstoß**) **oder, falls günstiger**, gemäß den ab 1.1.2025 geltenden neuen Vorschriften, siehe Buchstabe a) hier oben (**Antriebsform des Fahrzeugs**);

„alte“ Regelung für Zulassungen bzw. Zuweisungen bis zum 30.6.2020:

- g) **für die bis zum 30.06.2020** vertraglich zugewiesenen Betriebsfahrzeuge bleibt die Besteuerung des Sachbezugs zu **30%** der Jahreskosten bei einer durchschnittlichen Jahresleistung von 15.000 km. Die durchschnittlichen KM-Kosten werden anhand der ACI Tabelle bestimmt. Der anteilige, für die Verwendung vom Arbeitnehmer gezahlte Betrag, kann vom Pauschalbetrag abgezogen werden¹²;
- h) für Neuzulassung der Fahrzeuge **bis zum 30.6.2020 und ab dem 1. Juli 2020** vertraglich zugewiesen werden: Besteuerung erfolgt bekanntlich zum Normalwert (Marktwert, siehe Buchstabe d) hier oben).

Treffen die Voraussetzungen für die Anwendung der hier oben angeführten Fälle **nicht zu**, ist der Sachbezug¹³ für die Bereitstellung des Firmenwagens für den Privatgebrauch auf der Grundlage des Normalwerts¹⁴ (Marktwertes) zu berechnen .

2.1 Formalitäten zu den Übergangsbestimmungen 2025

Laut Einnahmeagentur gilt folgendes¹⁵:

- um festzustellen, dass der **Bereitstellungsvertrag** (als *Fringe Benefit*) der Firmen-PKW's "**ab 1.1.2025**" abgeschlossen wurde, ist auf das **Datum der Unterzeichnung** desselben durch den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer abzustellen;
- damit die neuen Regeln für 2025 Anwendung finden ist es auch erforderlich, dass das Fahrzeug dem Arbeitnehmer „ab“ 1.1.2025 effektiv zugewiesen (übergeben) wird, also in die Verfügbarkeit des Arbeitnehmers gelangt (Übergabedatum).

In der Praxis fallen die beiden Daten oft zusammen bzw. man kann diese zusammenlegen. Abweichungen können sich ergeben, wenn die Vereinbarung über die Bereitstellung eines Firmenwagens im Arbeitsvertrag niedergeschrieben wird. Ausschlaggebend ist laut Agentur der Einnahmen aber immer die **tatsächliche Übergabe** des Wagens.

3 Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsverlängerung (mit demselben Arbeitnehmer), die lediglich eine Verlängerung der Laufzeit vorsieht, sind die **zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des ursprünglichen Vertrags geltenden Vorschriften** bis zum natürlichen Ablauf der Verlängerung anwendbar. Die bisherige Regelung bleibt also aufrecht.

4 Neuzuweisung an einen anderen Arbeitnehmer

Wenn ein Firmenwagen einem anderen Mitarbeiter als Firmenwagen übergeben werden soll, wodurch ein neuer Vertrag mit einem anderen Arbeitnehmer abgeschlossen wird, ist auf die **bei der „Neuzuweisung“ an den anderen Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen** abzustellen.

So gilt laut Agentur zum Beispiel¹⁶

- wenn die Neuzulassung des Fahrzeugs, der Abschluss des Vertrags über die Bereitstellung mit einem anderen Arbeitnehmer und die Übergabe **ab dem 1. Januar 2025** erfolgen, gelten die neuen Besteuerungsregeln, wie unter Punkt 1. d) hier oben angegeben (**Antriebsform des Fahrzeugs**); und dasselbe gilt, auch wenn dieser Wagen (da

¹² es ist der Art. 51, Absatz 4 des des DPR 917/1986 (Einheitstext zu den Einkommenssteuern) anwendbar (in der bis zum 31.12.2019 gültigen Version)

¹³ Vorgesehen in Artikel 51 Absatz 3 TUIR,

¹⁴ Gemäß Art. 9, TUIR, siehe Fußnote 12

¹⁵ Rundschreiben 10/E vom 3. Juli 2025 und Erlass der Agentur der Einnahmen vom 14.8.2020 Nr. 46

¹⁶ Rundschreiben Einnahmeagentur vom 3.7.2025, Nr. 10/E

schon Firmenwagen) zu einem späteren Zeitpunkt einem anderen Mitarbeiter als Sachbezug übergeben wird;

- bei einem ab dem 1. Juli 2020 neu zugelassenen Pkw und einem am 31. Dezember 2024 bereits bestehenden Bereitstellungsvertrags: wenn der Auftrag vor dem 31. Dezember 2024 erteilt wurde, die **Zuweisung (d.h. die Übergabe)** des Fahrzeugs **vor dem 30. Juni 2025** erfolgte und der Bereitstellungsvertrag im Jahr 2025 abgeschlossen wurde, gelten die bis zum 31.12.2024 vorgesehenen Bestimmungen (**CO₂-Schadstoffausstoß**, siehe Punkt 1.b)¹⁷; erfolgt die **Zuweisung (d.h. Übergabe)** des Fahrzeugs (im genannten Beispiel) erst **nach dem 30. Juni 2025**, gilt die Besteuerung zum **Normalwert** (siehe Punkt 1. d).

In allen anderen Fällen hat man für die Berechnung des Sachbezuges auf den Marktwert abzustellen.

5 Die neuen Sachbezüge laut ACI Tabelle 2025

Die vom italienischen Automobilclub (ACI) für das Jahr 2025 erstellten nationalen Tabellen der Pauschalwerte für die Firmenwagen, die den Arbeitnehmern als Sachbezug für die private Nutzung zur Verfügung gestellt, wurden kürzlich veröffentlicht¹⁸.

6 Nachweispflichten

Die gemischte Nutzung des Firmenwagens durch den Arbeitnehmer (wobei die Nutzung für betriebliche Zwecke Teil der Arbeitsleistung sein muss und nicht nur gelegentlich erfolgt) muss anhand geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden, die die Nutzung zweifelsfrei belegen, wie z. B.

- eine Klausel im Arbeitsvertrag¹⁹;
- eine private Urkunde mit einem sicheren Datum (*data certa*);
- das Protokoll des Verwaltungsrats.

Weiters kann die Überlassung des Fahrzeugs zur gemischten Nutzung nicht als einseitiger Akt des Arbeitgebers verstanden werden, sondern benötigt die Zustimmung des Arbeitnehmers, die durch die **Unterzeichnung beider Parteien des Bereitstellungsvertrages** zur gemischten Nutzung des Betriebsfahrzeuges, als auch durch die **effektiven Zuweisung (Übergabe)** desselben an den Arbeitnehmer nachgewiesen werden muss²⁰.

Zwecks Anwendung der neuen Regeln zur Besteuerung des Sachbezugs ab 1.1.2025 bzw. besonders im Falle der beschriebenen Übergangsregelungen, sind auch:

- das Bestellsdatum der Fahrzeuge beim Händler/Vermieter (im Falle der Anwendung der Übergangsregelung)
- Zuweisungs- oder Übergabedatum des Fahrzeugs an den Arbeitnehmer

nachweislich zu dokumentieren.

7 An Verwalter zugewiesene Betriebsfahrzeuge

Für die gemischte Nutzung des Firmenwagens durch Verwalter gilt dieselbe Besteuerung wie für Angestellte jedoch nur, wenn der Verwalter als Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis oder als koordinierter und dauerhafter Mitarbeiter²¹ mit einer vorher festgelegten regelmäßigen Vergütung eingestellt wurden²².

¹⁷ Dieselbe Regelung gilt, wenn der Wagen bis Ende 2024 einem anderen Mitarbeiter neu zugewiesen wurde;

¹⁸ In der Ordentlichen Beilage Nr. 42 zum Amtsblatt der Republik Nr. 304 vom 30. Dezember 2024 wurden die vom ACI erstellten nationalen Kilometerkostentabellen 2025 für den Betrieb von Personenkraftwagen und Motorrädern veröffentlicht:
https://www.tuttocamere.it/files/telegram/Tabelle_ACI_2025.pdf

¹⁹ Ministerialrundschriften C.M. 10.2.98 Nr. 48/E, § 2.1.2.1

²⁰ Rundschreiben Einnahmeagentur vom 3.7.2025, Nr. 10/E

²¹ Gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 81 vom 15. Juni 2015 (bekannt als Job act) und den Artikeln 2 und 409 des Codex zur Zivilprozessordnung

²² Da die Einkünfte zählen dann zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit im Sinne von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe c-bis des TUIR gehören, für die Artikel 51 des TUIR gilt.

8 Unternehmensseite

Keine Änderungen hat die Abzugsfähigkeit der Kosten für Fahrzeuge beim Unternehmen erfahren.

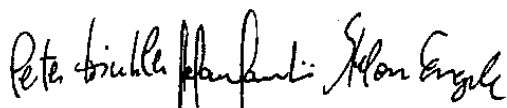
Demnach sind die Kosten der Fahrzeuge, die den Arbeitnehmern zur gemischten Nutzung überlassen werden, bekanntlich zu **70 %** steuerlich abziehbar²³.

Die Kosten der Fahrzeuge, die koordinierten und dauerhaften Mitarbeitern/Verwaltern zur gemischten Nutzung überlassen werden, ist der Teil der Kosten, der die Sachbezüge für die Nutzung des Fahrzeugs nicht übersteigt, für das Unternehmen voll abzugsfähig, während der Rest nach den allgemeinen Kriterien²⁴ für die Abzugsfähigkeit von Fahrzeugkosten, abzugsfähig ist²⁵.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



²³ Buchstabe b-bis) von Artikel 164 des TUIR

²⁴ Art. 164 Abs. 1 Bstb. b) des TUIR.

²⁵ Gemäß den Angaben im Rundschreiben 5/2001 der Einnahmenagentur